



## Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

11.03.2020  
Tel.: (05121) 6970-155

Az.: 611 – Fleckenstein Kirchdorf 06/4-6/20

### **Auslegung der Planunterlagen und der Genehmigung der 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG in der Flurbereinigung Kirchdorf**

Nach Ziffer 2.6 i. V. m. Ziffer 2.7 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung) unterrichtet die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung die Öffentlichkeit über die Zulässigkeitsentscheidung durch Auslegung der Plangenehmigung und der Planunterlagen zum Plan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG).

Mit Verfügung vom 07.02.2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL Leine-Weser), Standort Hildesheim, Bahnhofsplatz 2-3, als Flurbereinigungsbehörde die 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Kirchdorf genehmigt. Dabei sind die Umweltauswirkungen bewertet und die Zulässigkeit des Planungsvorhabens festgestellt worden.

Die Plangenehmigung und die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 23.03.2020 bis zum 06.04.2020** im Rathaus I (Bauverwaltungsamt, Frau Böttcher, Zimmer 210), Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: [www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/)

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i. S. von §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I, Seite 3290) sowie für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der derzeit gültigen Fassung zur Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Im Auftrage

gez. Fleckenstein

II.

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser wird hiermit - im Wege der Amtshilfe - nach den Bestimmungen der städtischen Hauptsatzung veröffentlicht.

Bad Münster, den 20.03.2020

Stadt Bad Münster am Deister  
Der Bürgermeister  
Büttner